



Satzung

SC Schwarz-Weiß Kellenhusen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 30. Mai 1962 gegründete Fußball-Club Schwarz-Weiß Kellenhusen (Ostsee) wurde am 16. Februar 1965 mit allgemeiner Mehrheit umbenannt in „Sport-Club Schwarz-Weiß Kellenhusen (Ostsee) e.V.“ (kurz „SC Schwarz Weiß Kellenhusen e.V.“, Abkürzung „SCK“). Er ist am 17. Februar 1967 in das Vereinsregister Lübeck unter der Nummer VR 348 OL eingetragen worden und führt seitdem den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kellenhusen. Er ist im Vereinsregister Lübeck unter der Nummer VR348OL eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Er wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - c) Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - g) die Durchführung von Präventionsworkshops z.B. an Schulen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 - a. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen,

Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- b. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Verbände und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
6. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 30.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären.
4. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem geschäftsführenden Vorstand zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des geschäftsführenden Vorstandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 6 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem geschäftsführenden Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, den Gesamtvorstand anzurufen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem KassenwartIn
 - d. der/dem SchriftführerIn
 - e. der/dem JugendwartIn
 - f. der/dem/den Vorsitzenden der Tennissparte des SC Kellenhusens
 - g. der/dem/den 1. Beisitzerin(nen) bzw. 1. Beisitzer(n)
 - h. der/dem/den 2. Beisitzerin(nen) bzw. 2. Beisitzer(n).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind:
 - a. die/der 1. Vorsitzende
 - b. die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c. die/der KassenwartIn
 - d. die/der SchriftführerIn.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied die/der erste Vorsitzende oder seiner/ihrer StellvertreterInnen sein muss.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
9. Der Gesamtvorstand soll über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert werden.
10. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
12. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
13. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
14. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
15. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Es sind zu wählen in den Jahren mit gerader Endziffer
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der KassenwartIn
 - die/der Vorsitzenden der Tennissparte des SC Kellenhusens
 - der/die 2. BeisitzerInnen.
3. Es sind zu wählen in den Jahren mit ungerader Endziffer

- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der SchriftführerIn
- die/der JugendwartIn
- der/die 1. BeisitzerInnen.

§ 14 Die Vereinsjugend

Die Angelegenheiten der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt (möglichst im ersten Quartal).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt hat.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der KassenprüferInnen
- e. Satzungsänderungen
- f. Beschlussfassung über Anträge.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Der Reporter Neustadt“ und ggfls. auf elektronischem Versandwege (Email). Zu dem erfolgt ein Aushang im Schaukasten und im Sportlerheim des SC Kellenhusens.
2. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
3. Die Tagesordnung kann im Sportlerheim und auf der Internetseite des Vereins eingesehen werden und wird auf Wunsch zugeschickt.
4. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der KassenprüferInnen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Verschiedenes.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von der/dem StellvertreterIn, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine/einen LeiterIn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des VersammlungsleiterIn den Ausschlag, Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene

- Stimmen.
3. Schriftliche und geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
 4. Satzungsänderungen und -neufassungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 5. Über Anträge auf Satzungsänderungen/-neufassungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
 6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.
 7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Der Antrag wird dann als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen.
 8. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

§ 20 KassenprüferInnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine(n) KassenprüferIn für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine direkte Wiederwahl nicht gestattet.
3. Die KassenprüferInnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und weitere Ordnungen erlassen.
2. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 22 Protokollierung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist von der/dem SchriftführerIn sowie von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Kellenhusen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke verwendet werden muss.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle dieser Bestimmung tritt diejenige in Kraft, die der angestrebten Absicht am Nächsten kommt.

Kellenhusen, 18.03.2016

Im Original gezeichnet

_____ 1. Vorsitzender Vorsitzende	_____ Stellvertretende
_____ Kassenwart	_____ Schriftführer
_____ Jugendwartin	_____ Vorsitzender der Tennissparte
_____ Beisitzerin Beisitzerin	_____